

**Große Anfrage
der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 9. Juli 2025
und Mitteilung des Senats vom 16. September 2025**

„Geschlechtertrennung bei religiös geprägten Veranstaltungen an öffentlichen Hochschulen im Bundesland Bremen - Sicherstellung der Vereinbarkeit mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“

Vorbemerkung der Fragesteller:

„In Deutschland sowie anderen europäischen Ländern wird derzeit kontrovers über die Frage diskutiert, inwieweit religiös motivierte Geschlechtertrennung bei Veranstaltungen an staatlichen Hochschulen mit rechtsstaatlichen und gleichstellungspolitischen Grundsätzen vereinbar ist. Aktuelle Vorfälle an Hochschulen in Berlin, Kiel und Göttingen, bei denen im Rahmen islambezogener Vorträge oder Themenwochen Frauen und Männer getrennt platziert oder um entsprechende Sitzordnungen gebeten wurden, haben eine bundesweite Debatte ausgelöst. In Berlin führte dies bereits zur Sperrung einer muslimischen Hochschulgruppe.

Hintergrund solcher Vorkommnisse ist das Engagement islamischer Studierendenorganisationen oder externer religiös motivierter Akteure. Daher stellt sich die fundamentale Frage, wie die verfassungsrechtlich garantierte Gleichstellung der Geschlechter (Art. 3 GG), die Religionsfreiheit (Art. 4 GG) sowie das staatliche Neutralitätsgebot an öffentlich finanzierten Bildungseinrichtungen miteinander in Einklang gebracht werden können?

Auch im Land Bremen tragen die Hochschulen eine besondere Verantwortung für die Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit, der Antidiskriminierung und der Wahrung der Grundsätze der verfassungsrechtlichen Grundordnung. Durch den Staatsvertrag mit muslimischen Verbänden hat Bremen bereits sichtbare Zeichen für einen konstruktiven Dialog gesetzt, was nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND umso mehr die Notwendigkeit unterstreicht, klare Grenzen der Religionsausübung im öffentlichen Raum zu definieren.“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

- 1. Haben in den Jahren 2023 bis 2025 im Land Bremen Veranstaltungen an Hochschulen oder in anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen stattgefunden, bei denen es zu einer räumlichen oder organisatorischen Geschlechtertrennung kam? Bitte getrennt nach Jahren und nach Veranstaltungsart für Bremen und Bremerhaven auflisten.**

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, dass entsprechende Veranstaltungen in den Hochschulen stattgefunden haben.

- 2. Falls ja, wurde in den Fällen nach Ziffer 1. eine rechtliche Prüfung zur Vereinbarkeit mit dem Gleichstellungsgrundsatz nach Art. 3 GG sowie den einschlägigen hochschulrechtlichen Vorgaben vorgenommen? Welche Ergebnisse hatten diese Prüfungen im Einzelfall? Bitte getrennte Beantwortung wie zu Ziffer 1.**

Siehe Beantwortung Frage 1.

3. Welche konkreten Maßnahmen haben die Hochschulleitungen und der Senat festgelegt, um sicherzustellen, dass öffentlich geförderte Veranstaltungen nicht im Widerspruch zum Diskriminierungsverbot nach Art. 3 GG stehen? Existieren spezielle Leitlinien für die Raumvergabe bei religiösen Veranstaltungen? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.

Die Hochschulen fühlen sich dem Schutz aller ihrer Mitglieder und Angehörigen vor Benachteiligung im Sinne der Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verpflichtet und tragen dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen gleichberechtigt und diskriminierungsfrei an Lehre, Weiterbildung und Forschung teilhaben können. Die Hochschulen berücksichtigen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen. Diese Verpflichtung, die bereits in § 4 Absatz 11 des Bremischen Hochschulgesetzes festgelegt wurde, wird in den bremischen Hochschulen auch bei der Durchführung von Veranstaltungen berücksichtigt.

Diese Grundsätze, die im bremischen Hochschulrecht die Werte der Verfassung und der daraus resultierenden Anti-Diskriminierungs-Gesetze des Bundes und der Länder aufnehmen, sind auch bei der Raumvergabe zu beachten.

Es bestehen keine speziellen Leitlinien für die Raumvergabe bei religiösen Veranstaltungen.

4. Wie stellt sich der konkrete Ablauf der Antragsverfahren für Veranstaltungen religiöser Träger dar? Welche Kriterien werden dabei angewandt und wer trifft die Entscheidung? Bitte getrennte Antwort für Bremen und Bremerhaven.

- Universität Bremen

Zur Umsetzung der landesrechtlichen Grundsätze, legt die Universität Bremen in ihrer „Richtlinie zur Überlassung von universitären Räumlichkeiten und Freiflächen“ ausdrücklich fest:

Bei der Durchführung aller Veranstaltungen auf dem Universitätsgelände ist auf den Abbau von Barrieren sowie auf eine respektvolle Organisation und Durchführung zu achten. Zwar kann die zulässige Höchstzahl der teilnehmenden Personen für eine Veranstaltung beschränkt werden, jedoch muss der Zugang zur Teilnahme an der Veranstaltung für alle Angehörigen der Hochschulöffentlichkeit gleichermaßen und zu gleichen Voraussetzungen unabhängig von Geschlecht, Ethnizität, Beeinträchtigung(en), sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Weltanschauung, Alter sowie familiären Verpflichtungen offenstehen. Die Veranstalter:innen haben dafür Sorge zu tragen, jegliche Benachteiligung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung auszuschließen (vgl. § 2 Abs. 1 AGG).

Es wird bei der Vergabe der Räume geprüft, ob die o.g. Grundsätze eingehalten wurden.

Das Verfahren und die Versagensgründe sind ebenfalls in der benannten Richtlinie geregelt. (unter II. Nr. 1):

„Der Genehmigung bedürfen alle Veranstaltungen, die nicht der Erfüllung der gem. BremHG der Universität übertragenen Aufgaben dienen, insbesondere gesellige Veranstaltungen sowie Veranstaltungen studentischer oder Alumni-Vereinigungen, hochschulpolitischer Vereinigungen von Studierenden sowie Veranstaltungen von Externen. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist, dass genügend räumliche Kapazitäten für die beantragte Nutzung im fraglichen Zeitraum zur Verfügung stehen. Den Antragsteller:innen ist die Genehmigung darüber hinaus zu versagen, soweit

- der Lehr- und Forschungsbetrieb durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird,
 - die geplante Veranstaltung oder ihre Inhalte gegen geltendes Recht verstoßen oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Inhalte der Veranstaltung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes verstoßen,
 - die Veranstaltung dazu geeignet ist, das Ansehen der Universität oder einzelner Mitglieder der Universität in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen,
 - es sich um die Veranstaltung einer politischen Partei, Wählergruppe, Bürgerinitiative oder vergleichbaren Vereinigung handelt oder deren Meinungen und Anliegen dort beworben werden sollen,
 - sonstige wichtige Gründe der Durchführung entgegenstehen (bspw. Durchführung der Veranstaltung zu Unzeiten, Verstoß 4 gegen Auflagen anlässlich früherer Überlassung von Räumen, etc.).“
- Hochschule Bremen
Für die Durchführung einer Veranstaltung ist beim Dezernat 4 der Hochschule Bremen (Gebäudemanagement) ein Raumnutzungsantrag unter Angabe des Veranstaltungszwecks einzureichen. Veranstaltungen mit politischem Charakter werden vor dem Hintergrund des Neutralitätsgebots der Hochschule grundsätzlich nicht genehmigt.

Religiöse Träger haben bislang keinen Antrag gestellt bzw. sind dort noch nicht in Erscheinung getreten.

Es besteht die Möglichkeit, in der vorlesungsfreien Zeit über das Dezernat 4 – Gebäudemanagement Räumlichkeiten der Hochschule Bremen für externe Veranstaltungen anzumieten. Spezielle Leitlinien oder ein Verfahren für die Raumvergabe bei religiösen Veranstaltungen gibt es nicht.

- Hochschule Bremerhaven
Bisher wurden keine Maßnahmen festgelegt. Die Hochschule ist keine Ausrichterin von religiösen Veranstaltungen in Bremerhaven. Entsprechende Anfragen gab es bisher nicht.
- Hochschule für Künste
Ein spezielles Verfahren ist nicht vorgesehen, da keine Anfragen für die von der Anfrage umfassten Veranstaltungen vorliegen oder vorlagen.

5. Inwieweit werden Veranstaltungsinhalte und -formate mit religiösem oder weltanschaulichem Bezug im Vorfeld durch die Hochschulen auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundwerten der Verfassung geprüft? Welche Prüfkriterien werden dabei angewandt? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.

Die bremischen Hochschulen sind keine Ausrichter religiöser Veranstaltungen.

Soweit studentische Gruppen (z.B. Evangelische Studierenden Gemeinde der Universität Bremen oder die studentische Bibellesegruppe der Hochschule Bremerhaven) Veranstaltungen anbieten bzw. angeboten haben, standen diese Veranstaltungen Menschen aller Geschlechter offen.

Wie bereits dargelegt, wurden daher keine speziellen Leitlinien für Veranstaltungen mit religiösen Bezügen erlassen.

Soweit Veranstaltungen angemeldet werden, die den Grundwerten der Verfassung nicht entsprechen, stehen den Hochschulen landesrechtliche Befugnisse zu, die Veranstaltung abzulehnen, z.B. über das Hausrecht.

- 6. Wie bewertet der Senat die Teilnahme oder Mitwirkung von Organisationen mit salafistischem oder islamistisch-extremistischem Hintergrund an Veranstaltungen in Bildungseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven vor dem Hintergrund der im Verfassungsschutzbericht identifizierten Bedrohungen? Bitte getrennt nach Hochschulen in Bremen und Bremerhaven ausweisen.**

Frage 6 und Frage 7 werden zusammen beantwortet.

Dem Senat liegen keine Hinweise vor, dass mutmaßlich verfassungsfeindliche Gruppen oder Organisationen des islamistischen Spektrums in den Jahren 2023 bis 2025 an Veranstaltungen von öffentlichen Hochschulen im Land Bremen teilgenommen oder diese organisiert haben.

Gleichermaßen wäre die Teilnahme oder Mitwirkung von Organisationen mit islamistischen oder salafistischen Hintergründen an Veranstaltungen in Bildungseinrichtungen als problematisch zu werten.

Die Verbreitung islamistischen Gedankengutes kann sehr niedrigschwellig erfolgen und auf den ersten Blick schwer zu erkennen sein. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass Teilnehmende entsprechender Veranstaltungen nicht über die Hintergründe, Aktivitäten und Absichten von anderen Anwesenden und Beteiligten informiert sind.

Aus diesen Gründen sind die Teilnahme oder Mitwirkung von Organisationen mit islamistischen Bezügen gerade an Veranstaltungen in Bildungseinrichtungen wie Hochschulen, die als Orte des Lernens gelten, als besonders kritisch zu betrachten. Dies gilt sowohl für Hochschulen in Bremen als auch für Hochschulen in Bremerhaven.

- 7. Welche Hinweise liegen dem Senat vor, dass mutmaßlich verfassungsfeindliche Gruppen oder Organisationen in 2023 bis 2025 an Veranstaltungen von öffentlichen Hochschulen im Land Bremen teilgenommen oder diese organisiert haben? Bitte nach den Hochschulen in Bremen und Bremerhaven unterteilen.**

Siehe Beantwortung Frage 6.

- 8. Welche Konsequenzen erwachsen den in Ziffer 6 abgefragten Gruppen oder Organisationen aus der Teilnahme? Bitte nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven unterteilen.**

Da keine entsprechenden Veranstaltungen stattfanden, wurden keine Konsequenzen gezogen.

9. Wie viele Veranstaltungen mit religiösem Bezug wurden in den Jahren 2022 bis gegenwärtig an öffentlichen Hochschulen in Bremen und Bremerhaven durchgeführt? Bitte nach Trägern, Thema, Teilnehmerzahl und ggf. externen Kooperationspartnern getrennt nach Jahren und den beiden Städten Bremen und Bremerhaven aufschlüsseln.

- Universität Bremen

Religiös geprägte Veranstaltungen (z.B. Fastenbrechen) werden von verschiedenen Studierendengruppen (z.B. muslimischer Hochschulbund) organisiert. Termine und Teilnehmendenzahlen werden von der Universität Bremen nicht erfasst, da sie nicht AusrichterIn dieser Veranstaltungen ist.

Jährlich veranstalten die Evangelische Studierendengemeinde (ESG) und die Katholische Hochschulgemeinde (KHG) ein gemeinsames Seminar für Studienanfänger:innen zum Wintersemester. Es können am Seminar bis zu 50 Studierende teilnehmen, diese Zahl wird i.d.R. erreicht. Genaue Zahlen liegen der Universität nicht vor, da sie nicht AusrichterIn dieser Veranstaltung ist. Das Seminar findet sowohl in Räumen der Universität als auch den Räumlichkeiten der ESG und KHG statt.

- Hochschule Bremen

Der Hochschule sind im genannten Zeitraum keine Veranstaltungen mit religiösem Bezug bekannt.

- Hochschule Bremerhaven

Der Hochschule hat im genannten Zeitraum keine Veranstaltungen mit religiösem Bezug durchgeführt. Im Jahr 2024 hat sich eine studentische „Bibellesegruppe“ mit einer Raumanfrage an das Zentrum für Chancengerechtigkeit gewandt.

Das Zentrum für Chancengerechtigkeit hat einen Raum für die Treffen zur Verfügung gestellt. Die Gruppe traf sich wöchentlich bis Mai 2025

- Hochschule für Künste

Der Hochschule für Künste sind im genannten Zeitraum keine Veranstaltungen mit religiösem Bezug bekannt.

10. Wie viele religiöse Hochschulgruppen sind an den Bremer Hochschulen offiziell registriert und wie erfolgt deren Registrierung? Welche Kriterien müssen erfüllt werden? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven zum Stichtag 01.01.2025 beantworten.

- Universität Bremen

Eine Registrierung von studentischen Gruppen findet an der Universität nicht statt.

- Hochschule Bremen

An der Hochschule Bremen sind keine religiösen Hochschulgruppen registriert.

- Hochschule Bremerhaven

Es gab eine christliche Bibellesegruppe, die seit Juni 2025 nicht mehr an der Hochschule aktiv ist.

- Hochschule für Künste

An der Hochschule für Künste sind keine religiösen Hochschulgruppen registriert

11. Gab es in den Jahren 2023 bis 2025 Fälle, in denen Raumnutzungsanträge religiöser Gruppen für Veranstaltungen an den Hochschulen abgelehnt wurden? Falls ja, aus welchen Gründen erfolgte die Ablehnung jeweils? Bitte die Ablehnungen nach Ablehnungsgrund und Antragsteller getrennt nach Jahren für Bremen und Bremerhaven aufzuführen.

- Universität Bremen
Es sind keine Ablehnungen bekannt.
- Hochschule Bremen
Es sind keine Ablehnungen bekannt.
- Hochschule Bremerhaven

Wie bereits unter Ziffer 11 dargestellt, nutzte bis Juni 2025 eine studentische „Bibellesegruppe“ Räume der Hochschule Bremerhaven im Zentrum für Chancengerechtigkeit. Der Gruppe wurde zu Beginn der Raumnutzung mitgeteilt, dass der Raum zum gemeinsamen Lesen der Bibel und zum Austausch zur Verfügung steht. Missionierung auf dem Campus und Einladungen externer religiöser Personen für Vorträge, Workshops etc. in den Hochschulräumen wurde der Gruppe untersagt.

Im Verlauf der Veranstaltungen wurde erkennbar, dass die Teilnehmenden der Gruppe einer evangelikalen Erweckungsbewegung angehören. Einzelne Personen begannen innerhalb der Hochschule zu missionieren und hatten ohne Rücksprache einen Prediger in die Hochschulräume eingeladen. Nachdem die Gruppe sich nicht an die zuvor formulierten Bedingungen der Raumnutzung hielt und Beschwerden von anderen Studierenden über Missionierungsaktivitäten an das Zentrum für Chancengerechtigkeit herangetragen wurde, untersagte die Hochschule der Gruppe die weitere Raumnutzung auf dem Gelände.

- Hochschule für Künste
Es sind keine Ablehnungen bekannt.

12. Wurden Beschwerden von immatrikulierten Studenten oder Hinweise im Zusammenhang mit Geschlechtertrennung, religiöser Bevormundung oder extremistischen Inhalten in den Jahren 2023 bis 2025 bei den Hochschulen oder beim Wissenschaftsressort eingereicht? Falls ja, wie wurde damit umgegangen und welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen? Bitte getrennt nach Jahren für Bremen und Bremerhaven beantworten.

- Universität Bremen
Das Rektorat hat keine Beschwerde gemäß Beschwerdeverfahrensordnungen (für Studierende und Beschäftigte der Universität) erhalten.
Zuschriften mit Fragen oder kritisierenden Aspekten zum Camp „Mahnwache“ hat das Rektorat mit Informationen zum Sachverhalt insbesondere zur Versammlungsgenehmigung beantwortet.
- Hochschule Bremen
Es sind keine Beschwerden bekannt.
- Hochschule Bremerhaven
Es sind keine weiteren Beschwerden – in Ergänzung zu Ziffer 11- bekannt.
- Hochschule für Künste
Es sind keine Beschwerden bekannt.

13. Welche Vorgaben macht der Senat im Rahmen seiner Hochschulpolitik zur Sicherstellung der Werteordnung des Grundgesetzes bei Drittveranstaltungen in öffentlich finanzierten Einrichtungen? Gibt es landesweite Standards oder obliegt die Ausgestaltung den einzelnen Hochschulen?

Der Senat bekennt sich zu den demokratischen Werten des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Diese Werte wurden in das bremische Hochschulgesetz überführt. Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung im Zusammenwirken aller ihrer Mitglieder der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Weiterbildung und Studium im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Weiterhin erfolgt im Landesgesetz ein ausdrückliches Bekenntnis zum Schutz aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen vor Benachteiligung. Vielfalt und die Verpflichtung, dass alle Mitglieder und Angehörigen gleichberechtigt und diskriminierungsfrei an der Lehre, dem Studium, der Weiterbildung und der Forschung teilhaben können, sind Grundwerte der Hochschulen.

Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen werden in den Hochschulen im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie ausformuliert. Das durch den Senat beschlossene Landesrecht setzt insofern einen übergeordneten feststehenden Rechtsrahmen, in dem die Hochschulen eigene Ausgestaltungen vornehmen können.

14. Inwiefern plant der Senat, Hochschulen künftig stärker für die Einhaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Gleichberechtigung im Veranstaltungsbetrieb zu sensibilisieren? Sind spezielle Fortbildungen für Hochschulmitarbeiter geplant?

Wegen der bisher geringen Relevanz der von der Anfrage erfassten Veranstaltungen, sind derzeit keine Maßnahmen oder Fortbildungen geplant. In den Hochschulen ist ein hohes Maß an Fachkompetenz vorhanden, um Bedarfe zu erkennen und an den Senat heranzutragen. Derzeit ist kein Bedarf zu den von der Anfrage erfassten Thematik gemeldet worden.

In den Hochschulen finden regelmäßig Veranstaltungen und Fortbildungen zur Stärkung der freiheitlich - demokratischen Grundordnung und zur Umsetzung von Maßnahmen der Antidiskriminierung statt. Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat aus diesem Grund im Sommer 2025 für die Hochschulen einen Fachtag Antisemitismus ausgerichtet.

15. Gibt es eine systematische Nachbereitung religiöser Veranstaltungen zur Bewertung ihrer Vereinbarkeit mit den Hochschulwerten? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.

Eine systematische Nachbereitung erfolgt nicht.

16. Wie bewertet der Senat die aktuellen Entwicklungen an anderen deutschen Hochschulen (Berlin, Kiel, Göttingen) bezüglich Geschlechtertrennung bei religiösen Veranstaltungen und welche Erkenntnisse werden daraus für Bremen gewonnen?

Der Senat weiß um die Entwicklungen in den anderen Bundesländern, kann Entwicklungen an anderen Hochschulen jedoch nicht bewerten. Die Hochschulen des Landes

Bremens orientieren sich an den Grundwerten der Verfassung. Ausweislich der Ergebnisse der aktuellen Anfrage, sind vergleichbare Entwicklungen an den bremischen Hochschulen nicht zu verzeichnen.

Der Senat bewertet die Durchführung von religiösen Veranstaltungen unter Mitwirkung von Personen aus dem islamistischen oder salafistischen Spektrum an Hochschulen als sehr problematisch. Die Geschlechtertrennung im Rahmen solcher Veranstaltungen, kann Indikator für einen Konflikt mit den Grundwerten der Verfassung sein.

Im Islamismus sowie im Salafismus werden Kontakte zu anderen Geschlechtern außerhalb familiärer Strukturen als unerwünscht oder auch verboten angesehen. Dies kann sowohl freundschaftliche Beziehungen als auch, bei sehr konservativen Ausrichtungen, die gemeinsame Teilnahme an Lehrveranstaltungen betreffen.

Personen aus dem islamistischen oder salafistischen Spektrum vertreten in der Regel ein dichotomes Weltbild und verhindern somit die Förderung einer pluralistischen Gesellschaft. Der Senat ist bestrebt Missionierungsbestrebungen zu verhindern, um Angehörigen extremistischer Szenen keine Plattform zu bieten.

Sofern in den Hochschulen Anträge auf Raumnutzung im Sinne der Anfrage (islamistisch, salafistisch geprägte Veranstaltungen) eingehen, stehen rechtliche Instrumente zur Verfügung, um Veranstaltungen zu untersagen. Soweit Erkenntnisse zu Anbahnung oder Durchführung entsprechender Veranstaltungen bekannt werden, können die Hochschulen die Expertise der zuständigen Ressorts in Anspruch nehmen.

17. Welche Formen des Dialogs pflegt der Senat mit den muslimischen Verbänden in Bremen bezüglich der Vereinbarkeit religiöser Praxis mit den Grundwerten der Verfassung im Hochschulkontext? Wie wird dabei die Balance zwischen Religionsfreiheit und Gleichberechtigung gewährleistet?

Der Senat ist mit den muslimischen Verbänden, wie auch mit anderen religiösen Verbänden, im Austausch. Spezielle Formate im Hochschulkontext sind nicht vorgesehen.

18. Plant der Senat die Einführung eines systematischen Monitorings religiöser Veranstaltungen an Hochschulen? Falls ja, welche Indikatoren sollen dabei erfasst werden und wie würde die Evaluation erfolgen?

Ein Monitoring ist nicht vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.